

An die  
Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzte  
im Zuständigkeitsbereich des  
Landesverbandes Nordwest

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen:  
Ansprechpartner/in: Herr Ideker  
Telefon: +49 (30) 13001 5502  
Telefax: +49 (30) 13001 5566  
E-Mail: thomas.ideker@dguv.de

Datum: 16. Oktober 2025

## Rundschreiben Nr. D 12/2025

### Regressansprüche aus Amtshaftung – Versicherungsschutz durch Berufshaftpflichtversicherung?

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzte werden bundesweit jährlich von knapp 3.000.000 unfallverletzten Personen nach Arbeits-, Wege- und Schulunfällen aufgesucht. Dabei kann auch einmal ein Schaden eintreten, den die D-Ärztin/der D-Arzt in Ausübung dieser Tätigkeit verursacht hat.

Die Heilbehandlung an sich unterliegt grundsätzlich der zivilrechtlichen Haftung. Die durchgangsarztliche Tätigkeit kann aber auch hoheitliche Tätigkeiten umfassen. Kommt es dabei zu einem Behandlungsfehler, kann der zuständige Unfallversicherungsträger gemäß Artikel 34 Satz 2 GG in Verbindung mit § 839 BGB im Wege der Amtshaftung in Anspruch genommen werden. In einem solchen Fall ist der Unfallversicherungsträger berechtigt, Regress beim behandelnden D-Arzt/der behandelnden D-Ärztin zu nehmen oder Ersatz seiner Mehraufwendungen zu verlangen, sofern eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung vorliegt.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass nicht alle ärztlichen Berufshaftpflichtversicherungen solche öffentlich-rechtlichen (Regress-)Ansprüche standardmäßig und in vollem Umfang abdecken. Vorsorglich empfehlen wir Ihnen, Ihren bestehenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz sorgfältig zu prüfen und sich gegebenenfalls von Ihrer Versicherung bzw. von Ihrer Krankenhausverwaltung schriftlich bestätigen zu lassen, dass entsprechende Ansprüche auch für diese Form Ihrer Tätigkeit mitversichert sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ideker  
Stv. Geschäftsstellenleiter